

## Zur Entfristung von § 52a UrhG – mit lachendem und weinendem Auge

Entsprechend einer Vorlage der Fraktionen der CDU /CSU und der SPD soll am 25.9.2014 über einen Antrag zur Entfristung von § 52a UrhG im Bundestag abgestimmt werden. Es ist zu erwarten, dass diesem Antrag zugestimmt werden wird.

§ 52a wurde 2003 in das Gesetz eingeführt und sollte dem Rechnung tragen, dass Prozesse in Bildung und Wissenschaft zunehmend elektronisch ablaufen. In beschränktem Umfang sollte es daher für Lehre/Lernen und Forschung möglich sein, urheberrechtsgeschützte Objekte (meistens jeweils nur kleine Teile davon) genehmigungs-, wenn auch nicht vergütungsfrei „öffentlich zugänglich zu machen“ – wobei in der Sprache des Urheberrechts „öffentlich zugänglich“ nicht allgemein öffentlich bedeutet, sondern öffentlich im Rahmen einer Forschungsgruppe oder einer Lehrveranstaltung für deren Zwecke.

Diese Entfristung nach verschiedenen Phasen der Befristung sieht das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ mit gemischten Gefühlen. Gut einerseits, dass § 52a nicht, wie es z.B. der Börsenverein des Deutschen Buchhandels seit 2003 ununterbrochen fordert, gänzlich nach Auslaufen der jetzigen Frist Ende 2014 wegfällt. Vielleicht ist es auch gut, dass nun die beschämenden Prozesse der fortwährenden Befristung nicht mehr weiterlaufen. Andererseits hat das Aktionsbündnis ebenfalls von Beginn an die Unzulänglichkeit dieser Norm kritisiert. Viele Formulierungen in § 52a sind nicht nur für Laien kaum verständlich oder gar nachvollziehbar. Vor allem sind einige Regelungen mit ihren Einschränkungen unangemessen für einen offenen, freizügigen Umgang mit Wissen und Information in elektronisch bestimmten Umgebungen.

Sicher haben die beiden Fraktionen recht, dass durch die Praxis über Verträge ein Teil der Unstimmigkeiten beseitigt und auch durch Gerichtsurteile (bis hin zum BGH) etwas mehr Klarheit in die unklare Semantik mancher Formulierungen gekommen ist, so dass sie meinen, nun mit § 52a leben zu können.

So haben sich z.B. die Länder mit den Verlagen auf einen Vertrag geeinigt, der Schulen ermöglicht, elektronisches Material für den Unterricht zu verwenden, ohne, wie an sich in § 52a vorgesehen, in jedem einzelnen Fall die Erlaubnis für die Nutzung bei den Rechteinhabern einzuholen. LehrerInnen bleibt nun in ihrer täglichen Praxis ein kriminelles Vorgehen erspart. Dass diese Einigung der Öffentlichkeit sehr viel Geld kostet, welches besser in die Entwicklung von offenen, frei nutzbaren *Open Educational Resources* hätte gesteckt werden sollen, ist eines der Nebeneffekte dieses schlechten Paragraphen. Urheberrechtsreformen sind keineswegs, wie es der Gesetzgeber in der Regel unterstellt, nebenkostenfrei.

Ebenso hat der Bundesgerichtshof z.B. nun klargestellt, dass die Formulierung „im Unterricht“ nutzbar, keineswegs, wie es die kommerziellen Rechteinhaber immer wieder eingefordert hatten, wirklich nur „im Unterricht“ bedeuten kann, sondern tatsächlich eher „für den Unterricht“ bedeutet. Öffentlich zugänglich gemacht werden können die Materialien also auch zum Vor- und Nachbereiten, vielleicht sogar für spätere Prüfungen (aber Letzteres ist noch unklar). Ansonsten wäre ja die gesamte auf ein elektronisches Umfeld ausgerichtete Norm für die Ausbildung sinnlos. Auch andere Klarstellungen sind nützlich, wie dass es nicht auf die Anzahl der Teilnehmer einer Lehrveranstaltung/eines Kurses ankommt, sondern nur auf deren Zweck: Lehre/Lernen in nicht kommerzieller Absicht.

Manchmal haben auch vermeintliche Klarstellungen nicht geholfen. So gibt es zwar jetzt ziemlich klare Vorgaben der Gerichte, was denn den Umfang der kleinen Teile von Werken ausmachen darf. Klarer mag es jetzt sein, aber unsinnig und praxisfern sind diese Einschränkungen weiter. Werke sollten nicht weiter im Umfang eingeschränkt genutzt werden können, sondern so, wie es der Zweck von Lehre oder Forschung erforderlich macht. So hatte es ja auch damals (2002) der Entwurf des Bundesjustizministeriums vorgesehen.

Nun wird ein schlechter Paragraph dauerhaft Teil des Urheberrechtsgesetzes. Das ist schlecht. In der Praxis von Forschung und Lehre wird weiter Unklarheit und Unsicherheit bestehen. Die Formulierungen in § 52a bleiben unverständlich und sind in den Einschränkungen der Nutzung dem inzwischen durch die elektronische Entwicklung geprägten Bewusstsein kaum nachvollziehbar. Und wird man WissenschaftlerInnen, Lehrenden und Lernenden zumuten wollen, jeweils in den juristischen Kommentaren nachzulesen, was denn wahrscheinlich erlaubt oder verboten ist, oder sich gar mit den zum Teil widersprechenden Gerichtsurteilen auseinanderzusetzen? Wo doch sogar der BGH verschiedentlich nicht weiss, wie er zu entscheiden hat und daher die Sache an den Europäischen Gerichtshof weiterleitet. Dieser muss dann nach geraumer Zeit darüber befinden, ob die Formulierungen im deutschen Gesetz und deren Auslegungen mit den Vorgaben der aus dem Jahr 2001 stammenden und inzwischen nicht zu großen Teilen unsinnig gewordene EU-InfoSoc—Richtlinie verträglich sind.

Aber es besteht Hoffnung, dass das Schlechte dann doch nicht dauerhaft Bestand haben wird. Die Vorlage der beiden Fraktion macht deutlich, dass die Lösung des Konfliktes zwischen Bildung und Wissenschaft und dem Urheberrecht nicht dauerhaft bei § 52a liegen kann: „Die Perpetuierung der Regelung des § 52a UrhG präjudiziert nicht die Einführung einer einheitlichen Bildungs- und Wissenschaftsschranke. Über die Entfristung sollte zunächst unabhängig von der entsprechenden Vorgabe des Koalitionsvertrags entschieden werden. Die umfassende Umgestaltung aller Schrankenregelungen in diesem Bereich erfordert eine intensive rechtspolitische Diskussion, die voraussichtlich nicht vor Ende der Befristung des § 52a UrhG abgeschlossen werden kann.“

Als dann – das Ziel einer umfassenden (nicht bloß einheitlichen) Bildungs- und Wissenschaftsschranke ist ja nicht nur im Koalitionsvertrag als Handlungsauftrag („wir werden“) formuliert, sondern ist auch im Programm der Digitalen Agenda der Bundesregierung (wenn auch etwas vorsichtiger formuliert) aufgenommen.

Das ist eine gewaltige Aufgabe und erfordert große Kompetenz, viel Geduld und viel politisches und strategisches und taktisches Geschick. Und es braucht Zeit, nicht zuletzt auch, um wahrscheinlich erforderliche Änderungen auf der EU-Ebene voranzutreiben. Daher muss das Vorhaben umgehend angegangen werden, damit es eine Chance hat, in dieser Legislaturperiode Realität zu werden.

Deutschland hat eine riesige Chance, hier in Europa Vorreiter zu werden, auf dass auch in den anderen Ländern ein Urheberrecht entsteht, welches der durch das Internet ermöglichten immer stärkeren internationalen Verflechtung von Forschung und Lehre Rechnung trägt. Ein durch das Urheberrecht frei gesetzter Umgang mit Wissen und Information ist wichtiger Bestandteil für eine offene Informationsgesellschaft und für eine innovative Wirtschaft. Über § 52a ist dies nicht zu erreichen.

Prof. Dr. Rainer Kuhlen

Sprecher des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“